

Michael Kroehnert, Emissionshändler.com, Berlin

Verschaffen Sie sich durch die BECV-Beihilfe einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil

Laut BEHG-Carbon-Leakage Verordnung (BECV) können antragsberechtigte Unternehmen die ihnen durch das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) entstandenen höheren Energiekosten zum Teil in Form einer Beihilfe zurückholen. Sollten deutsche Unternehmen diese meist sechsstelligen jährlichen Beihilfen nicht beantragen, geraten sie gegenüber der inländischen und ausländischen Konkurrenz ins Hintertreffen. Welche Höhe die Beihilfe erreichen kann und welcher Aufwand getrieben werden muss, um an die Beihilfe zu kommen sowie welche technischen Voraussetzungen gegeben sein müssen, erläutern wir im Folgendem näher.

Bisher scheint diese „Geldquelle“ von deutschen Industrieunternehmen aber kaum angezapft worden zu sein. Die Gründe hierfür liegen einerseits darin, dass die BECV-Verordnung einen eher geringen Bekanntheitsgrad hat. Nach Erkenntnissen von Emissionshändler.com haben die in den Unternehmen entsprechend Verantwortlichen davon viel zu spät erfahren, um den ersten möglichen Beihilfeantrag zum 30. Juni 2022 für das Kalenderjahr 2021 korrekt fertigzustellen.

Andererseits haben informierte Verantwortliche, die die Antragstellung

auf eigene Faust durchführen wollten, offensichtlich die Komplexität des Antragsverfahrens stark unterschätzt und sind inhaltlich sowie an den Terminen für die FMS-Eingabe und den Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer im Frühsommer 2022 gescheitert.

Die Zuordnung zum Sektor

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 ist ein Unternehmen beihilfeberechtigt, wenn es einem der im Anhang (Tabelle 1 und Tabelle 2) der BECV aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren zuzuordnen ist.

Während die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor über die EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE (vierstelliger Code) erfolgt, ist bei den Teilsektoren eine Unterebene der NACE-Codes, die PRODCOM-Ebene (sechs- oder achtstellig), für die Zuordnung maßgebend.

Eine Erweiterung der Liste um zusätzliche Sektoren kann dann erfolgen, wenn weitere Sektoren die in Abschnitt 6 BECV geschilderten quantitativen oder qualitativen Kriterien erfüllen. Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor ist der letzte Tag eines Abrechnungsjahres maßgeblich.

In einem der ersten Schritte gilt es also für das Unternehmen herauszufinden, welche Möglichkeiten sich für eine Antragstellung bieten. Neben der Frage, welcher Sektor für das jeweilige Unternehmen in Betracht kommt, gilt es unter Umständen zu klären, für welche Unternehmensteile Beihilfe beantragt werden kann. Es ist an dieser Stelle auf den Unterschied zwischen einem selbstständigen Unternehmensteil (sUT) und einem einzelnen Unternehmensteil hinzuweisen. Die BECV definiert einen sUT als „einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einem vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens, der jederzeit als rechtlich selbstständiges Unternehmen seine Gehilfen schäffen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Brennstoffversorgung verfügt“.

Sofern ein Unternehmensteil alle in der BECV festgeschriebenen Tatbestandsmerkmale eines sUT nachweislich erfüllt, ist er eigenständig antragsberechtigt.

Weiterhin bezieht sich die Antragsberechtigung nicht ausschließlich auf die Gesamtheit eines Unternehmens beziehungsweise sUT. Sofern lediglich ein einzelner Unternehmensteil einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist, so kann das Unternehmen beziehungsweise der sUT allein für diesen Unternehmensteil einen Antrag stellen. ▶▶

Beihilfeberechtigte eingesetzte Brennstoffe des Unternehmens

Beispielrechnung für ein Unternehmen, das im Jahr 2022 dem Sektor „Herstellung von Papier, Karton und Pappe“ (NACE-Code 17.12) zugeordnet werden kann

	Handels- einheit (HE)	Umrech- nungs- faktor		Heiz- wert		Brennstoff- Benchmark		maßgebliche Emissions- menge / HE
	HE	t/1000l		GJ/t		t CO ₂ /GJ		t/CO ₂ / 1000l
Diesel (mit biogenem Anteil von 6,5 %)	1000 l	0,845	*	42,8	*	0,0426	=	1,4406*
leichtes Heizöl	1000 l	0,845	*	42,8	*	0,0426	=	1,5407
	HE	GJ/MWh		GJ/GJ		t CO ₂ /GJ		t CO ₂ / MWh
Erdgas	1 MWh	3,251	*	1	*	0,0426	=	0,1384

*Der biogene Anteil wurde wie folgt berücksichtigt: 1,5407 * 0,953 = 1,4406

Mögliche Höhe einer BECV-Beihilfe

Um Unternehmen einen groben Überblick zu geben, in welchem Umfang eine Beihilfe möglich ist, soll eine kleinere Kartonagenfabrik als Beispiel herangezogen werden. Bei einem Gasverbrauch von 53.000 MWh (198.220 Euro), einem benötigten Jahresverbrauch von 40.000 Litern HEL (1.664 Euro) und einer Dieselmengen von 30.000 Litern (1.167 Euro) für den internen Werksverkehr ergibt sich für das Kalenderjahr 2022 eine Beihilfe von satten 201.051 Euro.

Solcherlei Beträge, aber auch weit- aus höhere Summen, machen für einen mittelständischen Betrieb im Wettbewerb zweifelsohne schon einen erheblichen Kostenvorteil aus.

Berechnung des Beihilfebetrags

In § 8 und § 9 BECV ist beschrieben, wie der Beihilfebetrags für ein Unternehmen letztendlich ermittelt wird.

Der Beihilfebetrags wird für das jeweilige Abrechnungsjahr wie folgt errechnet:

Beihilfebetrags = maßgebliche Emissionsmenge * Kompensationsgrad * BEHG-Festpreis

Für die Abrechnungsjahre ab dem Jahr 2026 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dann dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise.

Der Begriff „maßgebliche Emissionsmenge“ definiert sich dabei wie folgt:

maßgebliche Emissionsmenge = beihilfefähige Brennstoffmenge* Brennstoff-Benchmark * Hi+beihilfefähige Wärmemenge * Wärme-Benchmark – 150 t CO₂

Die anzuwendenden Benchmarks entsprechen den geltenden einheitlichen Brennstoff- beziehungsweise Wärme-Benchmarks des EU-Emissionshandels EU-ETS in der vierten Handelsperiode 2021 bis 2030. Bis 2025 gelten folgende Werte:

Erzielbare Beihilfe pro Brennstoffeinheit

	maßgebliche Emissionsmenge / HE		Kompensationsgrad		nEZ-Preis im Jahr 2022		Beihilfe / HE
	t CO ₂ / 1000l		%		Euro		Euro / 1000l
Diesel (mit biogenem Anteil von 6,5 %)	1,4406	*	90	*	30	*	38,90 EUR
leichtes Heizöl	1,5407	*	90	*	30	*	41,60 EUR
	t CO ₂ / MWh		%		Euro		Euro / MWh
Erdgas	0,1384	*	90	*	30	*	3,74 EUR

Beispielrechnung für ein Unternehmen der Papier-/Pappe-/Kartonagenherstellung.
Erstattungsbeträge in roter Schrift

- ▶ Brennstoff-Benchmark: 42,6 Tonnen CO₂/Terajoule
- ▶ Wärme-Benchmark: 47,3 Tonnen CO₂/Terajoule

Für die Jahre ab 2026 werden die Werte aktualisiert.

Bei den zuvor aufgeführten 150 Tonnen CO₂ handelt es sich um einen gesetzlich definierten Selbstbehalt. Sollte der Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe eines Unternehmens unter der Schwelle von 10 GWh in einem Abrechnungsjahr liegen, kommt gemäß § 9 Nr. 6 BECV ein reduzierter Selbstbehalt zur Anwendung.

Um den maximal möglichen Beihilfebetrags zu erhalten, ist es also entscheidend, eine genaue Analyse aller vorhandenen Brennstoffmengen sowie der innerbetrieblichen Abläufe vorzunehmen.

Nicht beihilfefähige Brennstoffmengen

Unter der beihilfefähigen Brennstoffmenge sind nur die Brennstoffmengen zu verstehen, die auch tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr eine Abgabepflicht gem. BEHG nach sich ziehen und in einem räumlichen oder technischen Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen.

Demzufolge können auch Verwaltungstätigkeiten, die Herstellung von Vorprodukten sowie der Kraftstoffeinsatz in der innerbetrieblichen

Logistik bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge mitberücksichtigt werden.

Die Komplexität dieser Aufgabe ist nicht zu unterschätzen. Ist also die korrekte Zuordnung von Brennstoff- und Wärmemengen zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren einmal erfolgt, geht es darum, die Mengen auf Beihilfefähigkeit zu überprüfen.

Für jede Brennstoff- beziehungsweise Wärmemenge sind dann Fragen nach Bezugsquelle, Einsatzart, Einsatzort beziehungsweise Erzeugungsort zu klären.

Eine umfangreiche ganzheitliche Betrachtung der einzelnen Brennstoff- und Wärmemengen ist essenziell, um sichergehen zu können, ob ein Anspruch auf Beihilfe für diese Mengen vorliegt oder eben nicht.

Betrachten wir allein die Brennstoffmengen, so lässt sich festhalten, dass diese nicht beihilfeberechtigt sind, sofern sie

- ▶ in EU-ETS-Anlagen eingesetzt wurden,
- ▶ zur Herstellung von Strom eingesetzt wurden,
- ▷ Beihilfefähig: die in hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärmemenge
- ▷ Beihilfefähig: die in nicht hocheffizienter KWK für die Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge
- ▶ zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden,
- ▶ biogenen Ursprungs sind,
- ▶ im Falle von Erdgas ausschließlich stofflich verwendet werden, ▶▶

- ▶ zur Herstellung von Produkten verwendet wurden, die keinem der beihilfeberechtigten Sektoren zuzuordnen sind.
- ▶ vom Unternehmen vor dem 01.01.2021 bezogen wurden.

Eine Einbeziehung auch nur eines Teiles der vorgenannten Brennstoffmengen in den Antrag macht diesen nicht zustimmungsfähig und wird bei nicht rechtzeitiger Korrektur zur Ablehnung des dann gesamten Antrages führen.

Wie kommt ein Industrieunternehmen schnell und einfach an die BECV-Beihilfe?

Das im Entwurf zur BECV angelegte Beihilfesystem orientiert sich stark am Carbon-Leakage-Schutzsystem des verpflichtenden europäischen Emissionshandels EU-ETS, in welchem Emissionshändler.com bereits seit 2005 als Berater und Händler aktiv ist.

Eine jahrelange Expertise im EU-ETS sowie Erfahrungen im neuen nEHS des nationalen Emissionshandels sind Voraussetzungen, wenn es um die Klärung möglicher Ansprüche im Rahmen der BECV geht. Anspruchsberechtigt ist dabei jedes Unternehmen in Deutschland, das einem beihilfeberechtigten Sektor zugeordnet werden kann.

Die unternehmensbezogene Mindestschwelle für das Jahr 2023

Ist ein Unternehmen einem der beihilfeberechtigten Sektoren zuzuordnen, ist dies jedoch nur in den Jahren 2021 und 2022 mit der Beihilfeberechtigung des Unternehmens gleichzusetzen. Ab dem Jahr 2023 wird

zusätzlich ein unternehmensbezogener Ansatz verfolgt. Dieser führt dazu, dass einem Unternehmen gemäß § 7 BECV nur noch dann Beihilfe gewährt wird, wenn die Emissionsintensität des Unternehmens nachweislich eine bestimmte Mindestschwelle übersteigt.

In den Tabellen des Anhangs der BECV sind den Sektoren der Carbon-Leakage-Liste Emissionsintensitäten und Kompensationsgrade zugewiesen.

Beispielhafter Auszug aus der BEHG-CL-Liste

Für Sektoren mit einem Kompensationsgrad zwischen 65 Prozent und 90 Prozent gilt:

Voraussetzung für die Anwendung des Kompensationsgrads ist, dass die unternehmensbezogene Emissionsintensität mindestens 10 Prozent der angegebenen Emissionsintensität des Sektors ausmacht.

Für Sektoren mit einer vergleichsweise hohen Emissionsintensität, die einen Kompensationsgrad von 95 Prozent zugewiesen bekommen, gilt:

Voraussetzung für die Anwendung des Kompensationsgrads ist, dass die unternehmensbezogene Emissionsintensität mindestens 1,8 Kilogramm CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung des Unternehmens beträgt.

Der Begriff „unternehmensbezogene Emissionsintensität“ definiert sich wie folgt:

unternehmensbezogene Emissionsintensität = (beihilfefähige Brennstoffmenge * Emissionsfaktor) (in kg CO₂)/ Bruttowertschöpfung (in Euro)

Unterschreitet ein antragstellendes Unternehmen den je nach fest-

gelegtem Kompensationsgrad maßgeblichen Schwellenwert oder wird der nötige Nachweis nicht erbracht, beträgt der Kompensationsgrad immer noch 60 Prozent.

Um ab dem Jahr 2023 in den Genuss der für das Unternehmen maximal möglichen Beihilfe zu kommen, wird also die korrekte Ermittlung der Emissionsintensität eines Unternehmens von entscheidender Bedeutung sein. Es kann an dieser Stelle nur noch einmal darauf hingewiesen werden, dass allein eine sorgfältige Analyse aller Brennstoffmengen und innerbetrieblicher Abläufe zum gewünschten Ziel führt.

Beihilfe im Gegenzug für Klimaschutzmaßnahmen

Keine Leistung ohne Gegenleistung. So handhabt es auch der Gesetzgeber bei der Beihilfeberechtigung, zumindest ab dem Jahr 2023. In § 10 bis § 12 BECV ist geregelt, welche Gegenleistungen ein Unternehmen erbringen muss, damit sich die Zuordnung zu einem beihilfeberechtigten Sektor und eine ausreichend hohe unternehmensbezogene Emissionsintensität auch tatsächlich in einer Kompensationszahlung widerspiegeln.

Ab der Antragstellung auf Beihilfe für das Jahr 2023 hat jedes beihilfeberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass es ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) betreibt.

Für weniger energieintensive Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr im Durchschnitt weniger als 10 GWh fossiler Brennstoffe verbraucht haben, reicht ab 2023 der Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50005 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Deutschen Energieagentur GmbH angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk.

Weiterhin besteht für die Unternehmen ebenfalls ab dem Abrechnungsjahr 2023 die Pflicht nachzuweisen, dass im Abrechnungsjahr in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz investiert wurde. ▶▶

Beispielhafter Auszug aus der BECV Carbon-Leakage-Liste

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
23.51	Herstellung von Zement	22,89	95 Prozent
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	0,97	80 Prozent
24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	0,19	65 Prozent

► Die getätigte Investitionssumme ohne Berücksichtigung von Fördermitteln Dritter muss in den Abrechnungsjahren 2023 und 2024 mindestens 50 Prozent und ab dem Abrechnungsjahr 2025 mindestens 80 Prozent des dem Unternehmen gewährten Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr entsprechen.

Antragstellung und fristgemäße Abgabe des Antrags

Konnten im Rahmen des verpflichtenden Energiemanagementsystems des Unternehmens keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert werden, erhält das Unternehmen die Beihilfe, ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben. Als Alternative zu Effizienzverbesserungsmaßnahmen steht es dem Unternehmen frei, in Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses zu investieren. Anerkannt werden aber nur solche Maßnahmen, mit deren Hilfe es gelingt, den Emissionswert der hergestellten Produkte unter den im EU-ETS angewendeten jeweiligen Produkt-Benchmark zu bringen.

Anträge auf Beihilfe sind gem. § 13 BECV in dem Zeitraum 2021 bis 2030 immer zum 30. Juni des auf das

Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu stellen. Die Antragstellung für das Abrechnungsjahr 2022 hat somit bis zum 30.06.2023 zu erfolgen.

Der gesamte formelle Prozess der Antragstellung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht zu unterschätzen.

Zum einen gibt die DEHSt klar vor, in welcher Form der Antrag einzureichen ist. Der Antrag ist mittels des von der DEHSt zur Verfügung gestellten Formular-Management-Systems (FMS), einer serverbasierten Webanwendung, zu erstellen und muss die Prüfungsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers enthalten. Letzteres ist ein ganz wichtiger Punkt: dem Wirtschaftsprüfer kommt bereits beim gesamten Prozess eine wesentliche Bedeutung zu. Um am Ende die notwendige Zustimmung des Wirtschaftsprüfers zu bekommen, ist eine kontinuierliche Abstimmung mit diesem im Rahmen der Daten- und Informationserhebung für den Antrag unumgänglich.

Genau hier - in der Kommunikation mit dem Wirtschaftsprüfer - werden dann die Weichen für einen erfolgreichen Antrag gestellt, da ansonsten das gesamte Projekt mehr oder weniger schon zum Scheitern verurteilt ist.

Die Abgabe des Beihilfeantrags hat letztendlich über die Virtuelle Poststelle (VPS) unter Anwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) zu erfolgen. Hiermit stellt sich für Antragsteller, zumindest für diejenigen, die bislang nicht EU-ETS-pflichtig und somit in der Regel nicht mit der Technik vertraut sind, eine weitere technische Hürde, die zu meistern ist.

Abgesehen von der Technik, die es zu beherrschen gilt, gibt es zudem nichts Ärgerlicheres, als einen fertigen Antrag nicht vorschriftsmäßig abgeben zu können, weil entweder die im Unternehmen mit der VPS beauftragte Person nicht handlungsfähig ist oder die Signaturkarte ihre Gültigkeit verloren hat, beziehungsweise zuvor erst gar kein VPS-Zugang zur DEHSt eingerichtet wurde.

Insbesondere muss beachtet werden, dass für die Beschaffung und Aktivierung der Signaturkarte und des zugehörigen Kartenlesers ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten eingeplant werden muss.

KONTAKT

Michael Kroehnert

Tel.: +49 30 398872110

kroehnert@emissionshaendler.com

Experten schlagen Alarm

Deutschland hinkt bei Energiespar-Sanierung hinterher

In Deutschland werden bislang weit weniger Häuser und Wohnungen energieeffizient modernisiert, als es nach Einschätzung von Fachleuten zur Einhaltung der Klimaziele notwendig wäre. „Jedes Jahr werden nur rund 500.000 Wohneinheiten energetisch vollständig saniert“, sagte **Ralph Henger**, Wohnungsmarktextperte beim Institut der deutschen Wirtschaft in Köln, der Deutschen Presse-Agentur.

Bei rund 42,5 Millionen Wohnungen in Deutschland liegt die jährliche Sanierungsquote damit bei etwas mehr als einem Prozent. „Um unsere Klimaziele zu erreichen, müssten

es aber doppelt so viele sein“, sagt Henger. In einer Umfrage des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) vom Dezember 2022 nannten 84 Prozent der befragten Wohnungsunternehmen die gestiegenen Materialkosten als wesentliche Modernisierungsbremse. 57 Prozent sahen die gestiegenen Finanzierungszinsen und 55 Prozent die fehlenden Bau- und Handwerkskapazitäten als Hindernis.

„Die aktuellen Rahmenbedingungen reichen nicht aus, um genügend Gebäudeeigentümer davon zu überzeugen, in ihr Gebäude zu investie-

ren und energetische Effizienzmaßnahmen durchzuführen“, sagte Henger.

Da ein großer Teil der Bevölkerung sich steigende Mietkosten nicht leisten könne, müssten Modernisierungen vor allem bezahlbar bleiben, sagt eine Sprecherin des Immobilienkonzerns Vonovia. Ohne Hilfe der Politik sei die Branche langfristig aber nicht in der Lage, in die Energiewende zu investieren und gleichzeitig Mieten stabil zu halten.

Ziel der Bundesregierung ist, dass der Gebäudebestand in Deutschland bis 2045 klimaneutral wird.

MBI/dpa/sir